

## **Neues Revisionsrecht seit dem 1. Januar 2008 in Kraft** **Höchste Zeit, sich mit den Änderungen auseinander zu setzen**

Die Eidgenössischen Räte haben im Dezember 2005 die Änderungen des Obligationen-, des Vereins- und des Stiftungsrechtes sowie das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verabschiedet. Per 1. Januar 2008 ist nun das neue Revisionsrecht in Kraft getreten. Mit dem neuen Revisionsrecht reagiert der Gesetzgeber auf die verschiedenen Fälle, welche im In- und Ausland in der nahen Vergangenheit das Vertrauen in die Wirtschaft beeinträchtigt haben. Obwohl die Ursache der Gesetzesänderung klar auf Versäumnisse bei Grossunternehmen zu suchen ist, ergeben sich auch für KMU-Betriebe wichtige Änderungen. Diese stellen nicht a priori einen weiteren Aufbau der Bürokratie, sondern vielmehr auch eine Chance für KMU-Betriebe dar, sich betreffend Ausgestaltung des Rechnungswesens, Verlässlichkeit der Zahlen und frühzeitige Erkennung und Abwehr von Risiken zu verbessern.

### **Revisionsaufsichtsbehörde und Revisionspflicht**

Neu sind alle natürlichen oder juristischen Personen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen möchten, verpflichtet, sich im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eintragen zu lassen. Die Eintragung ist an strenge Auflagen an Ausbildung, Berufserfahrung und Integrität gebunden. Die meisten Treuhand- und Revisionsgesellschaften haben sich bereits registriert. Ob Ihre Revisionsstelle registriert ist, könne Sie einfach unter der folgenden Internet-Adresse erfahren:  
[www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch)

Die Rechtsform ist nach geltendem Recht nicht mehr entscheidend, ob die Gesellschaft über eine Revisionsstelle verfügen muss. Neben den nach altem Recht schon verpflichteten Aktiengesellschaften müssen neu auch die GmbHs grundsätzlich eine Revisionsstelle haben. Daneben besteht diese Pflicht auch für Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereine und Stiftungen. Die Personengesellschaften sind jedoch (auch weiterhin) nicht der Revisionspflicht unterstellt.

### **Ordentliche, eingeschränkte oder doch keine Revision**

Je nach Unternehmensgrösse muss von der Revisionsstelle eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden. Die ordentliche Revision gilt für Publikumsgesellschaften oder für Unternehmen, bei welchen zwei der drei nachfolgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:

1. Bilanzsumme > CHF 10 Mio.
2. Umsatz > CHF 20 Mio.
3. Vollzeitstellen > 50

Die ordentliche Revision wird von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen oder zugelassenen Revisionsexperten durchgeführt und umfasst einen hohen Prüfungs- und Berichterstattungsumfang. So wird zum Beispiel die Existenz und Ausgestaltung eines internen Kontrollsystems (IKS) geprüft und dem Verwaltungsrat darüber und über weitere Punkte ein umfassender Bericht erstattet. Sind zwei oder mehr der obigen Kriterien nicht erfüllt, so wird von zugelassenen Revisoren eine eingeschränkte Revision durchgeführt. Diese ist vom Umfang und von der Berichterstattung her kleiner als eine ordentliche Revision, stellt an den Revisor gleichsam aber auch hohe Anforderungen.

Wenn die Bilanzsumme von CHF 10 Mio. und der Umsatz von CHF 20 Mio. nicht erreicht wird und wenn die Gesellschaft weniger als 10 Vollzeitstellen hat, so kann diese – bei Zustimmung aller Aktionäre oder Gesellschafter – gänzlich auf eine Revisionsstelle verzichten. Der Verzicht bringt aber klare Nachteile hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Unternehmung gegenüber verschiedenen Anspruchsgruppen (Aktionäre, Kreditgeber, Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, etc.) mit sich. Auch wird weniger Sicherheit bezüglich Qualität der Buchführung erreicht.

### **Was bleibt zu tun**

Grundsätzlich sollten alle Gesellschaften überprüfen, ob die aktuelle Revisionsstelle über die notwendige Zulassung von der Revisionsaufsichtsbehörde verfügt. Wenn nicht oder wenn noch keine Revisionsstelle gewählt ist (z.B. bei den GmbH), so muss eine Revisionsstelle mit der nötigen Zulassung gewählt und ins Handelsregister eingetragen werden. Falls auf eine Revisionsstelle verzichtet werden kann und dies auch der Wille aller Aktionäre oder Gesellschafter ist, so muss dieser Beschluss ebenfalls beim Handelsregister angemeldet werden. Sie haben die Wahl und unsere Unterstützung.

**witreva** treuhand- und revisionsgesellschaft ag  
8400 Winterthur, [www.witreva.ch](http://www.witreva.ch)

Thomas Wipf, lic. oec. HSG, Inhaber

